

Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) sowie des § 10 der Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 13. Januar 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in der Sitzung am 05. Dezember 2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- Kindergarten „Gänseblümchen“
- Kindergarten „Regenbogen“

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Niederorschel erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht bis 31. Januar bzw. 31. August vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtungen sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtungen tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleiben. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtungen, z. B. zwei Wochen in den Sommerferien oder Weihnachtsferien.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in den Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.

§ 6a Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren im Kindergarten „Gänseblümchen“

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühren richtet sich nach den entsprechenden Vertragsbedingungen mit dem Versorgungsträger.
- (2) Frühstück wird selbst mitgebracht. Vesper wird in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt. Die monatliche Pauschale für Getränke und Vesper sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 19,00 Euro. Die monatliche Pauschale wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres neu kalkuliert.
- (3) Die Verpflegungspauschalen nach Abs. 2 werden pauschal als Monatsvorauszahlung von den Eltern erhoben. Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegung erfolgt mittels Tagessatz zwölfmal im Jahr bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Die Verpflegungspauschalen sind jeweils zum 5. fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühreneinzahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 6b Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren im Kindergarten „Regenbogen“

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühren richtet sich nach den entsprechenden Vertragsbedingungen mit dem Versorgungsträger.
- (2) Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht. Die monatliche Pauschale für Getränke sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 14,95 Euro. Die monatliche Pauschale wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres neu kalkuliert.
- (3) Die Verpflegungspauschalen nach Abs. 2 werden pauschal als Monatsvorauszahlung von den Eltern erhoben. Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen

Verpflegung erfolgt mittels Tagessatz zwölfmal im Jahr bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

- (4) Die Verpflegungspauschalen sind jeweils zum 5. fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Tabellen.
- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (5) Wird ein Kind bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 8,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kleinbartloff und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten für den Kindergarten „Gänseblümchen“ vom 01. Februar 2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26. März 2018 und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Niederorschel und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten für den Kindergarten „Regenbogen“ im Ortsteil Rüdigershagen vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17. April 2018.außer Kraft.

Niederorschel, 15. Januar 2020

- Siegel -

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt
der Gemeinde Niederorschel
„Eichsfelder Kessel Nachrichten –
Wochenblatt“
am 24. Januar 2020
öffentlich bekannt gemacht.

**Anlage zu § 8 Abs. 2
der Satzung der Gemeinde Niederorschel
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten**

- Festlegung der Elternbeiträge -

a) Kindergarten „Gänseblümchen“

Angaben in Euro

Alter	1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.
1-2 Jahre	175,00	215,00	195,00	165,00	205,00	185,00	155,00	195,00	175,00	145,00	185,00	165,00
2-3 Jahre	150,00	190,00	170,00	140,00	180,00	160,00	130,00	170,00	150,00	120,00	160,00	140,00
3-6,5 Jahre	125,00	165,00	145,00	115,00	155,00	135,00	105,00	145,00	125,00	95,00	135,00	115,00

b) Kindergarten „Regenbogen“

Angaben in Euro

Alter	1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.
2-3 Jahre	135,00	170,00	155,00	125,00	160,00	145,00	115,00	150,00	135,00	105,00	140,00	125,00
3-6,5 Jahre	110,00	145,00	135,00	100,00	135,00	125,00	90,00	125,00	105,00	80,00	115,00	105,00

Ø (durchschnittlich) bedeutet, dass die Betreuungszeit innerhalb einer Betreuungswoche an einzelnen Tagen variieren kann.